

(Jinierung der Forschungsarbeit durch. In der Regel werden solche Zusammenkünfte gemeinsam mit staatlichen Organen und wissenschaftlichen Gesellschaften veranstaltet.

(2) Zu Ehren des Gründers der Akademie findet in jedem Jahre als eine festliche wissenschaftliche Versammlung der Akademie der „Leibniz-Tag“ statt. Auf dieser Versammlung berichtet der Präsident über die Tätigkeit der Akademie in dem zurückliegenden Zeitabschnitt, und Mitglieder wie auch Mitarbeiter der Akademie tragen wichtige Ergebnisse ihrer wissenschaftlichen Arbeiten vor; zugleich werden die neu gewählten Akademiemitglieder vorgestellt.

(.:t) Jeweils im Monat Mai findet eine wissenschaftliche Veranstaltung, die „Karl-Marx-Vorlesung“, statt.

«23

Informations- und Oookumenta(ionswesen

(1) Das wissenschaftliche Informations- und Dokumentationswesen der Akademie umfaßt die Bibliotheken, die Informations- und Dokumentationseinrichtungen und die Archive.

(2) Das Bibliotheksnetz der Akademie besteht aus der Hauptbibliothek und den Bibliotheken der Institute. Die Hauptbibliothek ist Leiteinrichtung des Jüblibliothek-snetzes der Akademie. Sie sammelt die Schriften der Ordentlichen und Korrespondierenden Akademiemitglieder und erhält von ihnen jeweils ein Pflichtexemplar dieser Schriften.

(4) Die Informations- und Dokumentationsrichtungen sind in Verbindung mit dem Bibliotheksnetz entsprechend den gesamtstaatlichen wissenschaftlichen und gesellschaftswissenschaftlichen Informationssystemen zu entwickeln.

(I) Das Zentralarchiv der Akademie sammelt als staatliches Endarchiv das Schrift-, Bild- und Ton-Milmitgut das im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Akademie anfällt. Es ist berechtigt, schriftliches Nadilaßgut der Akademiemitglieder und anderer bedeutender Wissenschaftler sowie Dokumente zur Akademiegeschichte zu übernehmen.

Kapitel V

Verleihungsrechte und Veröffentlichungen

§ 24

Promotionsrecht

Die Akademie verleiht nach Maßgabe der Rechtsvorschriften akademische Grade. Einzelheiten regelt die vom Präsidenten der Akademie in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erlassene Verfahrensordnung.

§ 25

Ernennung zum Professor

Der Akademie steht das Recht zu, wissenschaftliche Mitarbeiter, bei denen die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, zum Professor zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten im Einvernehmen mit dem zuständigen Stellvertreter des Vor-

sitzenden des Ministerrates. Einzelheiten regelt die vom Präsidenten der Akademie in Abstimmung mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen erlassene Verfahrensordnung.

.. §26

Auszeichnungen

In Anerkennung wissenschaftlicher Verdienste verleiht die Akademie in jedem Jahr Leibniz-Medailles und in jedem 3. Jahr die Helmholtz-Medaille und den Friedrich-Engels-Preis. Bedingungen und Verfahren regeln die vom Präsidenten der Akademie erlassenen Auszeichnungsordnungen.

§27

Veröffentlichungen

(1) Die Akademie gibt Berichte über wissenschaftliche Beratungen im Plenum, in Konferenzen und Kongressen und — soweit erforderlich — Publikationen informativen Charakters über die Tätigkeit der Akademie heraus. Publikationen der genannten Art bedürfen der Zustimmung des Präsidenten.

(2) Mit Zustimmung des Präsidenten können Institute, Forschungsbereiche und problemgebundene Klassen wissenschaftliche Arbeiten in eigenen Schriftenreihen und Fortsetzungswerken veröffentlichen.

(3) Die Veröffentlichungen der Akademie erfolgen im Akademie-Verlag nach den hierfür vom Präsidenten der Akademie festgelegten Richtlinien.

(4) Publikationen von Ordentlichen und Korrespondierenden Mitgliedern sowie von Mitarbeitern der Akademie müssen der hohen gesellschaftlichen Stellung und Verantwortung der Akademie in der Deutschen Demokratischen Republik gerecht werden, das Ansehen der Deutschen Demokratischen Republik und der Akademie fördern und der Notwendigkeit Rechnung tragen, die wissenschaftliche Arbeit vor volkswirtschaftlichen und schutzrechtlichen Nachteilen zu bewahren. Näheres regelt eine Publikationsordnung.

Kapitel VI

Rechtliche Stellung und Vertretung im Rechtsverkehr

§ 28

Rechtliche Stellung

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haltsorganisation. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Akademie führt ein Dienstsiegel und ein Traditionssiegel.

§29

Vertretung im Rechtsverkehr

<1) Die Akademie wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten oder durch den Generalsekretär vertreten.

(2) Die Vizepräsidenten und die Leiter der Forschungsbereiche vertreten die Akademie im Rahmen des ihnen durch dieses Statut übertragenen Aufgabenbereiches.